

KILIAN ALEXANDER GRAMSCH

International- einheitsrechtliche Abgrenzungsnormen

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

471

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Kilian Alexander Gramsch

International-einheitsrechtliche Abgrenzungsnormen

Auslegung und Anwendung

Zugleich eine Untersuchung der Anwendbarkeit
des UN-Kaufrechts auf Verträge über digitale Güter

Mohr Siebeck

Kilian Alexander Gramsch, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Münster und der Temple University, Philadelphia, USA; 2017 Erstes Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Bürgerliches Recht der Universität Münster; seit 2020 Rechtsreferendar am Hanseatischen Oberlandesgericht; 2020 Promotion.
orcid.org/0000-0001-5603-1461

D 6. Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2020.

ISBN 978-3-16-160253-5 / eISBN 978-3-16-160254-2

DOI 10.1628/978-3-16-160254-2

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/21 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Februar 2021 berücksichtigt werden. Die in der Arbeit genannten Internetseiten wurden zuletzt am 28. Februar 2021 besucht.

Mein besonderer Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Professorin Dr. *Bettina Heiderhoff*, die diese Arbeit betreut und mich dabei in jeder Hinsicht unterstützt und gefördert hat. In der Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl gewährte sie mir größtmögliche persönliche und wissenschaftliche Freiheit, die zum Gelingen dieser Arbeit wesentlich beigetragen hat. Herrn Professor Dr. *Gerald Mäscher* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Herrn Professor Dr. *Ralf Michaels*, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. *Holger Fleischer* und Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Reinhard Zimmermann*, danke ich für die freundliche Aufnahme in diese Schriftenreihe. Dem Institut und dem Verlag Mohr Siebeck danke ich für die angenehme Zusammenarbeit bei der Drucklegung.

Bedanken möchte ich mich darüber hinaus bei meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl, die die Zeit dort so angenehm gemacht haben. Besonderer Dank gilt meinen Bürokollegen *Dominik Keller* und *Daniel Nickisch*, die Teile meines Manuskripts Korrektur gelesen und scharfsinnige Anmerkungen gemacht haben. Weitere Teile haben Dr. *Christian Rüsing*, *Christian Johannes Wahnschaffe*, *Florian Leber* und *Sebastian Himmelseher*, mit dem ich auf ein unvergessliches Auslandssemester in Philadelphia zurückblicke, übernommen; dafür danke ich ihnen herzlich. Nicht nur für ihre wertvollen Anmerkungen, sondern auch für ihre langjährige Freundschaft bin ich meinen Kommilitonen *Anton Frey* und *Edward Rensmann* dankbar.

Herausragender Dank gebührt schließlich *Anne*, ohne deren Unterstützung und Zuspruch diese Arbeit nicht zustande gekommen wäre, und meinen Eltern, die mich während meiner gesamten Ausbildung bedingungslos unterstützt und mir dabei ganz selbstverständlich Verständnis, Geduld und Vertrauen entgegengebracht haben. Ihnen ist die Arbeit gewidmet.

Hamburg, im März 2021

Kilian Alexander Gramsch

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einführung	1
§ 1 Ausgangslage	1
§ 2 Gang der Untersuchung	4
Kapitel 1: Grundlagen	6
§ 3 Das UN-Kaufrecht als Bestandteil internationalen Einheitsrechts	6
§ 4 Digitale Güter als internationales Handelsgut	23
Kapitel 2: Auslegung und Anwendung international- einheitsrechtlicher Abgrenzungsnormen	44
§ 5 Einheitsrechtliche Abgrenzungsnormen und das Verhältnis zum Kollisionsrecht	45
§ 6 Grundlagen der Auslegung internationalen Einheitsrechts	61
§ 7 Konzeptioneller Ausgangspunkt der Methodik	84
§ 8 Auslegungsmethoden	122
§ 9 Methodische Folgefragen	172
§ 10 Fazit zur Auslegung internationalen Einheitsrechts	179
Kapitel 3: Sachlicher Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts – Offenheit für digitale Güter?	181
§ 11 Einführung	181
§ 12 Auslegung des Warenbegriffs	183
§ 13 Digitale Güter als Gegenstand eines Kaufs oder gleichgestellten Vertrags im Sinne des UN-Kaufrechts	296

§ 14 Schluss und Ausblick: Internationaler Handel mit digitalen Gütern und Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts	330
Zusammenfassung in Thesen	333
Anhang: Wiener Vertragsrechtskonvention (Ausschnitt)	341
Literaturverzeichnis	343
Sachverzeichnis	369

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einführung	1
§ 1 Ausgangslage	1
§ 2 Gang der Untersuchung	4
Kapitel 1: Grundlagen	6
§ 3 Das UN-Kaufrecht als Bestandteil internationalen Einheitsrechts	6
I. Begriff des internationalen Einheitsrechts	6
II. Rechtsnatur internationalen Einheitsrechts	8
III. Überblick über das UN-Kaufrecht	10
1. Entstehungsgeschichte	12
2. Doppelnatur	15
3. Rechtsetzungstechnik	16
IV. Leitprinzipien, Regelungsziele und Auslegungsgrundsätze	17
1. Internationales Einheitsrecht im Allgemeinen	17
2. UN-Kaufrecht im Besonderen	20
§ 4 Digitale Güter als internationales Handelsgut	23
I. Digitale und hybride Güter	23
1. Begriff des Handelsguts	24
2. Begriff des digitalen Guts	25
a) Ausgangspunkt und Maßstab der Bestimmung	25
b) Terminologie	27
aa) Geistiges Werk	27
bb) Information	28
cc) Daten	28
dd) Datei und Datenträger	29
c) Eigenschaften und Wesensmerkmale digitaler Güter	31

d) Zwischenergebnis: Verständnis digitaler Güter	35
3. Fehlende Trennschärfe des Ausdrucks „digitale Inhalte“ . . .	35
4. Unterschied zu virtuellen Gütern	37
5. Mischform: hybride Güter	39
II. Übertragungs- bzw. Bereitstellungsmöglichkeit digitaler Güter	41
1. Übertragbarkeit	41
2. Übertragungsform und -medium	42
 Kapitel 2: Auslegung und Anwendung international- einheitsrechtlicher Abgrenzungsnormen	 44
§ 5 Einheitsrechtliche Abgrenzungsnormen und das Verhältnis zum Kollisionsrecht	45
I. Einheitssachrecht und Einheitskollisionsrecht als Methoden der Rechtsvereinheitlichung	45
II. Abgrenzungsnormen mit kollisionsrechtlicher Bedeutung . . .	46
III. Übertragbarkeit der methodischen Ansätze	51
1. Begriffliche Unterscheidung von Auslegung, Qualifikation und Subsumtion	51
2. Trennunschärfe im Umgang	52
3. Qualifikationsproblematik im Internationalen Privatrecht . .	53
a) Wurzeln des Problems	53
b) Qualifikationsgegenstand als erster Streitpunkt	54
c) Qualifikationsstatut	55
aa) Autonomes Internationales Privatrecht	56
bb) Vereinheitlichtes, insbesondere unionsrechtliches Internationales Privatrecht	57
4. Folgerungen für den Umgang mit vertikalen Kollisionsnormen	59
IV. Fazit	61
§ 6 Grundlagen der Auslegung internationalen Einheitsrechts	61
I. Autonomie der Auslegung	62
1. Autonomie als Abgrenzungsmechanismus	62
2. Autonomie der Methodik	64
3. Einordnung des Autonomiepostulats	65
II. Vorgang der Auslegung im internationalen Einheitsrecht	66
III. Gegenstand und Ziel der Auslegung	68
1. Theorienstreit als Ausgangspunkt	69
2. Auslegungsverständnis für das internationale Einheitsrecht	73
a) Objektive Tendenz der Auslegung	73

b) Bestätigender Vergleich mit dem europäischen Recht . . .	75
c) Fazit	76
IV. Dynamische Auslegung	77
1. Notwendigkeit einer dynamischen Auslegung	77
2. Implikationen für die Auslegung des UN-Kaufrechts	81
3. Grenzen der dynamischen Auslegung	82
§ 7 Konzeptioneller Ausgangspunkt der Methodik	84
I. Anwendbarkeit völkerrechtlicher Auslegungsregeln	86
1. Überblick über die völkerrechtlichen Auslegungsregeln . .	86
2. Anwendbarkeit als Völkergewohnheitsrecht	88
3. Meinungsstand zur Anwendbarkeit im Bereich des internationalen Einheitsrechts	90
a) Argumente gegen die Anwendbarkeit völkerrechtlicher Auslegungsvorschriften	90
b) Methodische Ansätze für die Nichtanwendung	94
c) Argumente für die Anwendbarkeit völkerrechtlicher Auslegungsvorschriften	95
aa) Doppelnatur als zweifelhaftes Differenzierungs- kriterium	96
bb) Vergleichender Blick auf weitere einheitsrechtliche Konventionen und ihre Auslegung	97
cc) Kompromisscharakter als zweifelhaftes Differenzierungskriterium	100
dd) Flexibilität als entscheidende Kontroverse	101
ee) Weitere argumentative Unstimmigkeiten	104
ff) Zwischenfazit	106
II. Idee einer autonomen Auslegung	106
III. Strukturelle Unterschiede zum europäischen Unionsrecht . . .	109
IV. Stellungnahme: Völkerrechtliche Vorschriften als Grundlage .	116
§ 8 Auslegungsmethoden	122
I. Wortlaut	122
1. Textvergleich aller authentischen Sprachfassungen	123
2. Keine Anwendbarkeit der <i>acte claire</i> -Doktrin	131
II. Systematik	132
1. Gegenstand und Reichweite	132
2. Interkonventionelle Auslegung	134
III. Teleologische Auslegung	136
1. Zentrale Stellung im Auslegungskanon	136

2. Betonung des Telos als Grundlage für eine dynamische Auslegung	138
IV. Rechtsvergleichende Auslegung	139
1. Berücksichtigung ausländischer Rechtsprechung und Lehre zum Vertragstext	141
a) Rechtsprechung als spätere Übung i. S. v. Art. 31 Abs. 3 lit. b WVRK	142
b) Spätere Übung als Indiz für den Willen der Vertragsparteien	145
c) Praxis unterhalb der Schwelle des Art. 31 Abs. 3 lit. b WVRK	147
aa) Berücksichtigung über Art. 32 WVRK nur als subsidiäres Mittel	147
bb) Berücksichtigung über den objektiven Aspekt der Praxis	148
cc) Schranken der Berücksichtigungspflicht	152
2. Bindungswirkung ausländischer Rechtsprechung und Lehre	153
3. Berücksichtigung nationaler Konzeptionen	157
a) Streitpunkte	157
b) Praktische und methodische Schwierigkeiten	160
V. Historische Auslegung	163
VI. Rangfolge und Gewichtung der Methoden	165
VII. Zusammenfassung: Wesentliche Unterschiede zwischen der Auslegung nach Art. 31–33 WVRK und der „autonomen Auslegung“ nach Art. 7 Abs. 1 CISG	168
§ 9 Methodische Folgefragen	172
I. Deklaratorische Bedeutung der Vorschriften zur Auslegung	172
1. Keine Vorgabe der Auslegungsmethoden	173
2. Deklaratorische Benennung der Auslegungsziele	174
II. Abgrenzung der Auslegung zur Lückenfüllung	176
§ 10 Fazit zur Auslegung internationalen Einheitsrechts	179
Kapitel 3: Sachlicher Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts – Offenheit für digitale Güter?	181
§ 11 Einführung	181
§ 12 Auslegung des Warenbegriffs	183
I. Wortlaut	183
II. Systematische Erwägungen	187

1. Enger systematischer Zusammenhang – Teil I Kapitel I	
(Art. 1–6 CISG)	188
a) Rückschlüsse aus Art. 2 CISG	188
aa) In Hinblick auf das Erfordernis einer Körperlichkeit	188
(1) Art. 2 lit. f CISG	188
(2) Art. 2 lit. d CISG	193
bb) Kein Ausschluss einer Online-Übertragung wegen	
Art. 2 CISG	194
cc) In Hinblick auf das Erfordernis einer Beweglichkeit	195
b) Folgerungen aus Art. 1–3 CISG	196
2. Weiterer systematischer Zusammenhang – Vereinbarkeit	
mit den Sachvorschriften	199
a) Untersuchung in Hinblick auf das Erfordernis der	
Körperlichkeit	200
aa) Pflichten des Verkäufers	200
bb) Pflichten des Käufers	203
cc) Weitere Bestimmungen	205
b) Untersuchung in Hinblick auf das Erfordernis	
der Beweglichkeit	209
c) Problembereiche bei den Rechtsinstrumenten	
bei Vertragsverletzung	210
aa) Vertragsaufhebung	211
bb) Rückabwicklung	216
(1) Vorrang einer vertraglichen Regelung	217
(2) Art. 28 CISG nicht weiterführend	218
(3) Lösungsansatz Art. 82 Abs. 2 CISG?	220
(4) Lösungsansatz Art. 81 Abs. 2 CISG?	221
cc) Vertragsverletzung durch den Verkäufer:	
Nicht vertragsgemäße Ware	222
(1) Bezugspunkt der Vertragsmäßigkeit	222
(2) Vertragliche Festlegung der Vertragsmäßigkeit	223
(3) Subsidiäre Bestimmung der Vertragsmäßigkeit	
anhand Art. 35 Abs. 2 lit. b, c und d CISG	224
(4) Schwierigkeiten der Bestimmung des	
„gewöhnlichen Gebrauchs“ (lit. a)	224
(5) Beweisfragen	228
(6) Zwischenergebnis	230
dd) Nachbesserung und Ersatzlieferung	230
(1) Anspruch auf Nacherfüllung und die zugrunde	
liegenden Annahmen	231

(2) Stringenz des Lösungsansatzes	234
(3) Verbleibende Schwierigkeiten	235
(4) Zwischenergebnis	236
ee) Vertragsverletzung durch den Verkäufer:	
Rechtsmängel	237
(1) Beschränkung der Weitergabe an Dritte	238
(2) Belastung mit Rechten Dritter	239
ff) Schadensersatz	240
d) Fazit	244
3. Interkonventionelle systematische Auslegung in den methodischen Grenzen	245
III. Rechtsvergleichende Auslegung	247
1. Blick auf nationale und regionale Konzeptionen	247
a) Ausgangspunkte in den nationalen Rechtsordnungen	247
b) Vertragsstaatliche Konzeptionen	249
c) Regionale Vereinheitlichung: Unionsrechtliche Bestrebungen	253
2. Berücksichtigung ausländischer Rechtsprechung und Lehre	257
a) Vereinzelt Rechtsprechung	258
aa) Rechtsprechung deutscher Gerichte	258
bb) Rechtsprechung in weiteren Signatarstaaten	261
b) Meinungsspektrum in der internationalen Lehre	264
aa) Enges Verständnis: Ware nur bei Verkörperung auf einem Datenträger	265
bb) Weites Verständnis des Warenbegriffs	268
(1) Weites Verständnis der Körperlichkeit selbst	268
(2) Zurückdrängung des Körperlichkeitskriteriums für das Warenverständnis	271
cc) Zwischenergebnis	277
IV. Teleologisch-dynamische Auslegung	278
1. Ziel- und Zwecksetzung des UN-Kaufrechts	278
2. Ableitungen für den Bereich digitaler Güter	279
a) Zunehmende Bedeutung des Handels mit digitalen Gütern	279
b) Tendenz zur Entmaterialisierung	280
c) Verschiebung hin zur vertragstypologischen Einordnung	281
d) Folgerungen mit Blick auf die Ziel- und Zwecksetzungen des UN-Kaufrechts	281
aa) Ausgangslage	281
bb) Denkbare Lösungsansätze	284

cc) Beurteilung anhand teleologischer Kriterien	285
dd) Einwände nicht durchschlagend	287
ee) Fazit: Keine Ausuferung des Warenbegriffs	289
V. Auslegung aus historischer Perspektive	290
VI. Ergebnis unter Gewichtung der Kriterien	294
§ 13 Digitale Güter als Gegenstand eines Kaufs oder gleichgestellten	
Vertrags im Sinne des UN-Kaufrechts	296
I. Leitbild des Kaufvertrags im UN-Kaufrecht	296
1. Übereinkommensautonome Bestimmung	296
2. Pflicht des Käufers zur Kaufpreiszahlung und Abnahme	297
3. Pflicht des Verkäufers zur Eigentumsverschaffung	298
a) Umfang der Dispositionsmöglichkeit	298
b) Weites Verständnis	300
aa) Kein Einfluss einer unklaren oder abweichenden	
sachenrechtlichen Bewertung in den Vertragsstaaten	300
bb) Übertragung digitaler Güter mit kaufrechtlichem	
Leitbild vereinbar	301
cc) Endgültigkeit der Überlassung als maßgebliches	
Abgrenzungskriterium	304
(1) Allgemeine Abgrenzung	304
(2) Schwierigkeiten der Abgrenzung zur „Lizenz“	306
dd) Eingeschränkte Rechtsposition mit Leitbild	
vereinbar	309
4. Zwischenergebnis: Verträge über digitale Güter innerhalb	
des Leitbilds eines Kaufvertrags im UN-Kaufrecht	310
II. Erweiterung des Anwendungsbereichs über Art. 3 CISG	310
1. Verträge über herzustellende digitale Güter	
(Art. 3 Abs. 1 CISG)	311
a) Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs	311
b) Beschränkung der Ausdehnung über Abs. 1 Hs. 2	311
aa) Verständnis „notwendiger Stoffe“	312
bb) Bestimmung des „wesentlichen Teils“	315
c) Fazit zu Art. 3 Abs. 1 CISG	318
2. Verträge über digitale Güter mit zusätzlichem	
Dienstleistungselement (Art. 3 Abs. 2 CISG)	318
a) Anknüpfungspunkt und Verhältnis der Absätze	
zueinander	318
b) Bestimmung des „überwiegenden Teils“	322
c) Fazit zu Art. 3 Abs. 2 CISG	325

3. Keine Anwendung auf „reine“ Werkverträge	326
§ 14 Schluss und Ausblick: Internationaler Handel mit digitalen Gütern und Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts	330
Zusammenfassung in Thesen	333
Anhang: Wiener Vertragsrechtskonvention (Ausschnitt)	341
Literaturverzeichnis	343
Sachverzeichnis	369

Abkürzungsverzeichnis

3d Cir.	United States Court of Appeals for the Third Circuit
a.A.	andere/r Ansicht/Auffassung
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfP	Zeitschrift für das gesamte Medienrecht
All ER	All England Law Reports
Am. J. Int'l L.	American Journal of International Law
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel (Einzahl oder Mehrzahl, je nach Zusammenhang)
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
AYBIL	Australian Year Book of International Law
B.U. L. Rev.	Boston University Law Review
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOGK	Beck'scher Online-Großkommentar
Begr.	Begründer
ber.	berichtigt
Beschl.	Beschluss
BezG	Bezirksgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Brit. Y.B. Int'l L.	British Yearbook of International Law
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
bzw.	beziehungsweise
C.A.	Court of Appeal
CAD	Computer-aided Design
CD	Compact Disc
ch.	chapter

CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (UN-Kaufrecht)
Civ.A.	Civil Action
CLOUT	Case Law on UNCITRAL Texts
CMR	Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route (Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen)
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Common Mkt. L. Rev.	Common Market Law Review
Computer L. J.	Computer/Law Journal
Contemp. Asia Arb. J.	Contemporary Asia Arbitration Journal
COTIF	Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr)
CR	Computer und Recht
CRi	Computer Law Review International
d.	der/des
d. h.	das heißt
DCFR	Draft Common Frame of Reference
ders.	derselbe
DGIR	Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht
dies.	dieselbe
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Duke J. Comp. Int'l L.	Duke Journal of Comparative & International Law
DVD	Digital Versatile Disc
E	Entwurf
EAG	Das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17. Juli 1973
ECLI	European Case Law Identifier
eCommerce	electronic Commerce
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EKG	Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973
ELFAA	European Low Fares Airline Association
endg.	endgültig
Entsch.	Entscheidung
EPLJ	European Property Law Journal
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
ErwG.	Erwägungsgrund
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

EWCA Civ	Neutral Citation Number für Entscheidungen des England and Wales Court of Appeal (Civil Division)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende
F.2d	Federal Reporter, 2nd Series
FactÜ	UNIDROIT-Übereinkommen über das internationale Factoring
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Ga. St. U. L. Rev.	Georgia State University Law Review
GEK-VO-E	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11.10.2011, KOM(2011) 635 endg.
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Harv. Int'l L. J.	Harvard International Law Journal
Hdb.	Handbuch
HG Zürich	Handelsgericht des Kantons Zürich
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HUP	Haager Unterhaltsprotokoll
i. E.	im Ergebnis
I.L.C.	International Law Commission
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. W.	im Wesentlichen
IATA	International Air Transport Association
IBM	International Business Machines Corporation
ICJ	International Court of Justice
IHR	Internationales Handelsrecht
insb.	insbesondere
int.	international/en
Int'l & Comp. L. Quart.	International Law and Comparative Law Quarterly
Int'l Rev. L. Computers & Tech.	International Review of Law, Computers & Technology
Intr.	Introduction
Iowa L. Rev.	Iowa Law Review
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IT	Information Technology
ITRB	IT-Rechtsberater
J. Bus. L.	Journal of Business Law
J. Consum. Policy	Journal of Consumer Policy
J. Int'l Maritime L.	Journal of International Maritime Law
J. Int'l Trade L. & Policy	Journal of International Trade Law and Policy
J. Islamic St. Prac. Int'l L.	Journal of Islamic State Practices in International Law
J. L. & Com.	Journal of Law and Commerce

JBl.	Juristische Blätter
JICLT	Journal of International Commercial Law and Technology
Jura	Juristische Ausbildung
jurisPK	juris-Praxiskommentar
JurPC	Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation & Recht
Kap.	Kapitel
KOM	Europäische Kommission
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
L. Quart. Rev.	Law Quarterly Review
LG	Landgericht
lit.	litera
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
M.D. Pennsylvania	United States District Court for the Middle District of Pennsylvania
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. W. v.	mit Wirkung vom
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
Minn. L. Rev.	Minnesota Law Review
MMR	MultiMedia und Recht
Mountbatten J. L. St.	Mountbatten Journal of Legal Studies
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
MünchKomm	Münchener Kommentar
N.C. J. Int'l L. & Com. Reg.	North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation
n. F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
No.	Number
Nr.	Nummer
Nw. J. Int'l L. & Bus.	Northwestern Journal of International Law & Business
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
OHADA	Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires
OLG	Oberlandesgericht
Op.	Opinion
Pace Int.'l L. Rev.	Pace International Law Review
ProdhaftRL	Produkthaftungsrichtlinie (Richtlinie 85/374/EWG)
Property Rights Conf. J.	Property Rights Conference Journal
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RegE	Regierungsentwurf
Rev. jur. com.	Revue de jurisprudence commerciale
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie

Rn.	Randnummer
Roger Williams	Roger Williams University Law Review
U. L. Rev.	
Rom I-VO	Rom I-Verordnung (VO (EG) Nr. 593/2008)
Rom II-VO	Rom II-Verordnung (VO (EG) Nr. 864/2007)
Rom III-VO	Rom III-Verordnung (VO (EU) Nr. 1259/2010)
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RW	Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
S.	Satz, Seite
Sc. St. L.	Scandinavian Studies in Law
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Sec.	Section
SGA	Sale of Goods Act
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz
Software L. J.	Software Law Journal
sog.	sogenannt
SSD	Solid-State-Drive
StAZ	Das Standesamt
Syracuse J. Int'l L. & Com.	Syracuse Journal of International Law and Commerce
TranspR	TransportRecht
Tul. J. Int'l & Comp. L.	Tulane Journal of International and Comparative Law
U. Chi. Legal F.	University of Chicago Legal Forum
U. Pa. J. Int'l L.	University of Pennsylvania Journal of International Law
U. Penn. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U. Pitt. L. Rev.	University of Pittsburgh Law Review
u. a.	unter anderem/und andere
U.N.T.S.	United Nations Treaty Series
UCC	Uniform Commercial Code
UCITA	Uniform Computer Information Transaction Act
UK	United Kingdom
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé/International Institute for the Unification of Private Law
Unif. L. Rev.	Uniform Law Review
UNILEX	Datenbank des Centre for Comparative and Foreign Law Studies
UN-Kaufrecht	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (<i>siehe</i> CISG)
Urt.	Urteil
v.	von
VGKRL	Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999/44/EG)
vgl.	vergleiche

Vindobona J. Int'l Com. L. & Arb.	Vindobona Journal of International Commercial Law and Arbitration
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
VRR	Verbraucherrecht
WTO	World Trade Organization
WVRK/WVÜ	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
Yale J. Int'l L.	Yale Journal of International Law
Yb.	Yearbook
YILC	Yearbook of the International Law Commission
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZessÜ	UNCITRAL-Übereinkommen über die Forderungsabtretung im internationalen Handel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einführung

§ 1 Ausgangslage

Die Rechtsvereinheitlichung hat in den letzten Jahren vor allem im Europäischen Unionsrecht eine „stürmische Entwicklung“¹ genommen. Durch etliche Richtlinien sind viele Rechtsbereiche vereinheitlicht worden.² Obwohl sich der Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht³ nicht durchsetzen konnte und der Plan eines europäischen Vertragsgesetzbuchs gegenwärtig nicht mehr im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht,⁴ gilt dies auch für die Kernbereiche des Vertragsrechts wie das Kaufrecht.⁵ Besonders im Verbrauchervertragsrecht schreitet die Entwicklung mit den Richtlinien über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen⁶ sowie über den Warenkauf⁷, die bis zum 1. Juli 2021 in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen sind, weiter voran und reagiert damit auf die Herausforderungen des digitalen Handels.

Demgegenüber ist der internationale, auch über die europäischen Grenzen hinausgehende Handelskauf in der Erörterung in den Hintergrund getreten.⁸ Dabei

¹ Antizipierend *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 8.

² Etwa – um nur einige wichtige Bereiche zu nennen – das Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht und Haftungsrecht, im Überblick dazu Gebauer/Wiedmann (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischen Einfluss, Kap. 19 ff.; siehe auch *Basedow*, *RabelsZ* 81 (2017), 1, 11.

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11.10.2011, KOM (2011) 635 endg.

⁴ Dazu *Heiderhoff*, *Europäisches Privatrecht*, Rn. 596 ff.; *Schulze/Zoll*, *Europäisches Vertragsrecht*, Rn. 44 ff.

⁵ Vgl. *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 5.

⁶ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. EUL 136 vom 22.5.2019.

⁷ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABl. EUL 136/28 vom 22.5.2019.

⁸ Das betrifft wohlgerne auch die jüngsten europäischen Regelungsakte im Privatrecht (RL (EU) 2019/770 und RL (EU) 2019/771), in deren Gesetzgebungsprozess – anders als bei früheren Vorhaben – keine Anlehnung an das UN-Kaufrecht genommen wurde.

verdient es das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf⁹ (UN-Kaufrecht), welches im Jahr 2020 sein 40-jähriges Bestehen feierte, wieder in den Mittelpunkt wissenschaftlicher Betrachtung gerückt zu werden.

Das gilt entgegen dem bereits zu vernehmenden Abgesang¹⁰ auf das staatsvertragliche Einheitsrecht zunächst aus einer methodischen Warte: So hat sich die Methodenlehre des Einheitsrechts seit den umfassenden Untersuchungen von *Linhart*¹¹ und *Gruber*¹² – letztere versteht sich ausdrücklich¹³ als Fortentwicklung der bereits im Jahr 1975 durch *Kropholler*¹⁴ grundgelegten Methodenlehre – vor allem mit der besonderen Methodenlehre des Unionsrechts und dem Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum internationalen Einheitsrecht beschäftigt.¹⁵ Die Diskussion um die Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts wurde seitdem nicht erneut grundlegend aufgegriffen. Dabei ist bemerkenswert, dass der gegenwärtige Bestand internationaler Rechtsvereinheitlichung weiterhin überwiegend auf staatsvertraglicher Grundlage steht.¹⁶ Auch wenn materielles Privatrecht – beim UN-Kaufrecht materielles Kaufrecht – geschaffen wird, dient der völkerrechtliche Vertrag als das Instrument der Rechtsvereinheitlichung. Dennoch wurde bislang vor allem eine Abgrenzung zu nationaler sowie völkerrechtlicher Methode betrieben und daraus eine „autonome“ Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts abgeleitet und vorangetrieben.¹⁷ Die Untersuchungen sind gewinnbringend: Sie lassen die innerhalb der Methodenlehre beachtlichen Besonderheiten des internationalen Einheitsrechts vor allem deshalb klar hervortreten, weil sie die privatrechtliche Komponente des Konventionsprivatrechts betonen. Ohne diese Besonderheiten zu verdrängen, erscheint es

⁹ Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1989 II S. 586, ber. 1990, S. 1699).

¹⁰ Siehe etwa *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 51 ff.

¹¹ *Linhart*, Internationales Einheitsrecht und einheitliche Auslegung, 2005, S. 31–196.

¹² *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, 2004, S. 60–370; siehe daneben auch die – teils aus einem spezielleren Blickwinkel vorgenommenen – Untersuchungen von *Diedrich*, Autonome Auslegung von Internationalem Einheitsrecht, 1994; *G. Schmid*, Einheitliche Anwendung von internationalem Einheitsrecht, 2003.

¹³ *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 9.

¹⁴ *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, 1975, S. 235–344.

¹⁵ Siehe etwa *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, 2010; *Schroeter*, UN-Kaufrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht, 2005; siehe auch schon *Buck*, Über die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, 1998; *Grundmann*, Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den Europäischen Gerichtshof, 1997.

¹⁶ *Basedow*, in: Leible/Ruffert (Hrsg.), Völkerrecht und IPR, S. 153 f.

¹⁷ So etwa *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 14 ff.; auch *Diedrich*, Autonome Auslegung, S. 43 ff.; *C. Schmid*, Zusammenspiel, S. 62 ff.; *G. Schmid*, Einheitliche Anwendung, S. 21 ff.

jedoch reizvoll, die völkerrechtlichen Wurzeln des Konventionsprivatrechts stärker in den Vordergrund zu stellen und die Untersuchung vom Standpunkt der völkerrechtlichen Methodenlehre vorzunehmen. Denn im Bereich des Konventionsprivatrechts erscheint die völkerrechtliche Methodenlehre bislang keineswegs konsolidiert.¹⁸ Deshalb kann erst infolge der Prüfung, ob und wie sich die besonderen Ziel- und Zwecksetzungen des Einheitsrechts ausgehend von der völkerrechtlichen Methodenlehre in seiner Auslegung und Anwendung abbilden lassen, entschieden werden, wie die Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts konzeptionell auszurichten ist. Ebenfalls erst auf dieser Grundlage können die Wechselwirkungen in der Methodik herausgestellt werden, ohne die Unterschiede zwischen dem privatrechtlichen und dem völkerrechtlichen Bereich zu „verschleifen“¹⁹.

Das UN-Kaufrecht ist jedoch nicht nur als Ausgangspunkt für eine methodische Betrachtung wertvoll, sondern sollte als Instrument für die Regelung des digitalen – oder zumindest digital geprägten – internationalen Handels auch praktisch wieder in den Vordergrund der Überlegungen rücken. Nach der Diskussion um die Anwendbarkeit auf Softwareüberlassungsverträge²⁰ ist es auch in diesem „digitalen Bereich“ um das UN-Kaufrecht ruhig geworden. Erst allmählich wird das Potenzial des UN-Kaufrechts für die Regelung des internationalen Datenhandels erkannt und besprochen.²¹ Daten-Transaktionen laufen jedoch häufig grenzüberschreitend ab und sind für den unternehmerischen Handel zunehmend bedeutsam.²² Das UN-Kaufrecht ist für die Anwendung in diesem Bereich prädestiniert, weil es als verbindliches internationales Regelungswerk den unternehmerischen Warenhandel fokussiert.

Bei der Behandlung erst neuerdings aufgetretener Fragen, wie sie sich mit der steigenden Bedeutung von digitalen Gütern im Handel stellen, ist der Normanwender allerdings immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt.²³ Gerade im internationalen Einheitsrecht ist zur Lösung ein sorgfältiges methodisches Vorgehen erforderlich. Damit lässt sich eine Brücke zur Untersuchung der Me-

¹⁸ Schurig, in: Leible/Ruffert (Hrsg.), Völkerrecht und IPR, S. 67 f.; siehe auch Dethloff, in: Berichte der DGIR 46 (2014), S. 80; Basedow, Unif. L. Rev. 11 (2006), 731 ff.

¹⁹ Davor warnt Schurig, in: Leible/Ruffert (Hrsg.), Völkerrecht und IPR, S. 69.

²⁰ Dazu etwa Diedrich, Autonome Auslegung, S. 159 ff.; Höß, Der gegenständliche Anwendungsbereich, S. 103 ff.; Schmitt, Intangible Goods, S. 27 ff.; Wulf, UN-Kaufrecht und eCommerce, S. 21 ff.

²¹ Siehe etwa die seit der 7. Aufl. 2019 integrierte Kommentierung von Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Hachem, Anh. zu Art. 1 Rn. 1 ff.; aus der Aufsatzliteratur neuerdings Janssen/Ahuja, IHR 2020, 1, 2 ff.; Scheuch, ZVglRWiss 118 (2019), 375 ff.; schon Eggen, IHR 2017, 229 ff.

²² Nur Scheuch, ZVglRWiss 118 (2019), 375, 378.

²³ Vgl. Larenz, Methodenlehre, S. 314.

thodenlehre schlagen. Erst eine einheitliche methodische Grundlage ermöglicht, die Fragen sachgerecht zu lösen und dabei nicht auf „die Richtigkeit der Intuition“²⁴ hoffen zu müssen.²⁵ Dies ist besonders bedeutsam, wenn man sich – wie die Auslegungs- und Anwendungsfrage digitaler Güter betreffend – vorwiegend in dem sensiblen Anwendungsbereich einer Konvention bewegt. Dabei sollte dennoch die Erkenntnis leiten, dass es eine „absolut richtige“ Auslegung in dem Sinne, dass sie „abschließend wie für alle Zeiten gültig sei“²⁶ nicht geben kann. Dies betrifft materiell-rechtsetzende Konventionen, die bereits seit vielen Jahren bestehen, ganz besonders.

Die vorliegende Untersuchung erhebt nicht den Anspruch, sich in die Reihe vorgenannter Grundlagenwerke zur einheitsrechtlichen Methodik einzureihen. Sie muss deswegen auch nicht den Versuch einer umfassenden und abschließenden Behandlung der Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts unternehmen.²⁷ Die Untersuchung fokussiert vielmehr die Auslegung staatsvertraglichen Einheitsrechts, das materiell-privatrechtliche Normen setzt. Das Augenmerk ist hierbei auf die anwendungsbestimmenden Normen zu richten, weil ihre Auslegung und Anwendung ein methodensauberes Vorgehen besonders gebieten. Das Ziel der Arbeit ist erreicht, wenn sie einen Beitrag zur Konsolidierung der Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts leistet, indem sie aufzeigt, dass die Auslegung auf völkerrechtlicher Grundlage erfolgen kann, ohne einen an den „Zielen und Zwecken des internationalen Einheitsrechts ausgerichteten Ansatz“²⁸ preiszugeben. Der Bezug zum UN-Kaufrecht dient dabei nicht nur der Veranschaulichung, sondern zugleich als Grundlage für die Untersuchung seiner Anwendbarkeit auf Verträge über digitale Güter.

§ 2 Gang der Untersuchung

Die Untersuchung ist in drei Kapitel gegliedert.

Das erste Kapitel der Arbeit behandelt die erforderlichen Grundlagen. Nach einer Begriffsbestimmung des internationalen Einheitsrechts ist dessen Rechtsnatur näher zu beleuchten. Dann ist in das UN-Kaufrecht als Anschauungs- und späteres Untersuchungsobjekt überblicksartig einzuführen. Anschließend wird untersucht, welche Leitprinzipien dem internationalen Einheitsrecht zugrunde

²⁴ *Neuner*, Rechtsfindung contra legem, S. 3.

²⁵ Vgl. *Riesenhuber*, FS Canaris 2017, S. 183.

²⁶ *Larenz*, Methodenlehre, S. 314.

²⁷ Selbst *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 9 weist diese Erwartung zurück.

²⁸ *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 10.

liegen und welche Regelungsziele mit ihm verfolgt werden. Hierbei erfolgt die Untersuchung jeweils zunächst allgemein und wird dann für das UN-Kaufrecht konkretisiert. Grundlegend für die nachfolgende Untersuchung der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf digitale Güter ist schließlich die Klärung von Begriff und Bedeutung digitaler Güter als internationales Handelsgut. Zum Verständnis unerlässlich sind die dabei vorgenommenen Abgrenzungen zu virtuellen sowie hybriden Gütern.

Das zweite Kapitel wendet sich den Grundfragen der Interpretation von internationalem Einheitsrecht zu. Zunächst ist ein besonderes Augenmerk auf die kollisionsrechtliche Bedeutung der anwendungsbestimmenden Normen des Einheitsrechts zu richten. Diese Untersuchung leitet die Frage, inwieweit die im Kollisionsrecht entwickelten Grundsätze und Begrifflichkeiten auch für das Einheitsrecht gelten. Sodann ist der Vorgang der Auslegung im internationalen Einheitsrecht zu beleuchten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erörterung des konzeptionellen Ausgangspunkts der Methodenlehre. Zur Diskussion stehen hier die Heranziehung bestehender Methodenlehren – ob nationalen oder völkerrechtlichen Ursprungs – und die Entwicklung einer „autonomen“ Methode. Anschließend sind die einzelnen Auslegungskriterien darzustellen und es ist zu überprüfen, ob sie zur Auslegung internationalen Einheitsrechts geeignet sind. Bevor schließlich methodische Anschlussfragen aufgegriffen werden, ist zu klären, wie die Kriterien untereinander zu ordnen und zu gewichten sind.

Im dritten Kapitel sind die methodischen Lehren für eine konkrete Auslegungsfrage zu nutzen. Die entwickelten Kriterien sind zunächst an den Warenbegriff des UN-Kaufrechts anzulegen. Die Auslegung ist nach dem Wortlaut und unter systematischen, rechtsvergleichenden, teleologischen sowie historischen Aspekten vorzunehmen. Dabei umfasst die systematische Auslegung auch die Untersuchung, ob die regelmäßig einschlägigen Sachnormen zur Erfassung digitaler Güter im Anwendungsbereich taugen. Für die Bestimmung der Anwendbarkeit ist es schließlich unerlässlich, sich der vertragstypologischen Konzeption des UN-Kaufrechts zuzuwenden und die Vereinbarkeit mit der Vertragsgestaltung betreffend den Erwerb digitaler Güter zu überprüfen. Das UN-kaufrechtliche Verständnis eines Kaufs ist hierbei ebenso wie das Verhältnis zu Werk- und Werklieferungsverträgen zu beleuchten.

Kapitel 1

Grundlagen

§ 3 Das UN-Kaufrecht als Bestandteil internationalen Einheitsrechts

I. Begriff des internationalen Einheitsrechts

Der Begriff *internationales Einheitsrecht* ist mittlerweile allgemein¹ gebräuchlich und recht klar umrissen.²

Einheitsrecht bezeichnet dabei ein Recht, das nicht nur einheitlich gilt, sondern dessen einheitliche Geltung auch „zu einem besonderen Rechtszweck erhoben worden ist“³. In der Ausrichtung auf Einheitlichkeit liegt der Unterschied zur sonstigen, „spontanen“⁴ oder gar rein zufälligen⁵ Rechtsübereinstimmung. Einheitsrecht in so verstandener Weise ist weiter abzugrenzen zu „Einheitsrahmenrecht“⁶, das keine vollständige Rechtsübereinstimmung begründet, sondern lediglich einen einheitlichen Rahmen setzt und über den Vorgang der „Internationalen Rechtsangleichung“ zu einer Annäherung des Rechts führt, in dem die Rechtssätze variabel ausgestaltet sein können.⁷ Der zu Einheitsrecht führende Vorgang wird im Vergleich dazu als „Rechtsvereinheitlichung“ bezeichnet.⁸ Unterscheiden lässt sich Einheitsrecht danach, welche Ebene es gesetzt hat, ob es

¹ Zu anderen Bezeichnungen siehe *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 6 ff.

² Grundlegend *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 1 ff.; siehe vorausgehend die Ansätze von *Matteucci*, Recueil des cours 91 (1957), 391; *Philipps*, Erscheinungsformen, S. 29 ff.; über die Kategorie privaten Einheitsrechts in Frage gestellt *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 8 ff.

³ *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 1; siehe auch *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 9.

⁴ So *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 3; *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 325 Fn. 9.

⁵ MünchKommBGB/*Sonnenberger*, 5. Aufl. 2010, Einl. IPR Rn. 358; siehe auch *Philipps*, Erscheinungsformen, S. 9 f.

⁶ *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 1; *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 325.

⁷ *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 10.

⁸ Zu der Abgrenzung der Begrifflichkeit auch *Linhart*, Internationales Einheitsrecht, S. 4, die als Oberbegriff für beide Vorgänge – also Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung – den Begriff „Rechtsharmonisierung“ wählt; siehe auch *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 4 f., der darauf hinweist, dass es sich nur um eine graduelle Unterscheidung handelt.

sich also um legislatorisches Einheitsrecht oder um eine Form der nicht-legislatorischen Rechtsvereinheitlichung handelt.⁹ Mit Blick auf das UN-Kaufrecht wird es schwerpunktmäßig um solches Einheitsrecht gehen, welches souveräne Staaten auf international-legislatorischem Wege auf Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrags geschaffen haben. Eine Untergliederung ist schließlich noch anhand der Art des Einheitsrechts möglich. So unterscheidet man unbeschränktes Einheitsrecht, das auch rein nationale Sachverhalte regelt,¹⁰ und beschränktes Einheitsrecht, das den Regelfall bildet und lediglich grenzüberschreitende Sachverhalte erfasst.¹¹

Der Ausdruck *international* bezeichnet die einheitliche Geltung der Rechtssätze in mehreren, das heißt mindestens zwei Staaten.¹² Abgegrenzt wird damit einerseits zum universalen – weltweit geltenden –, andererseits zum regionalen – lokal begrenzten – Einheitsrecht. Daneben weist der Begriff *international* ebenfalls auf die Ausarbeitung auf internationaler Ebene und einen – in der Regel vorausgesetzten –¹³ grenzüberschreitenden Sachverhalt hin, der die Anwendbarkeit beispielsweise materiell-einheitsrechtlicher Sachvorschriften erst ermöglicht.¹⁴ Insoweit handelt es sich aber nicht um definitorische Wesensmerkmale.

Internationales Einheitsrecht umfasst damit die Gesamtheit privatrechtlicher¹⁵ Rechtssätze, die auf Grund eines internationalen Übereinkommens in mehreren Staaten gleichlautend gelten und ihrem Sinn und Zweck nach auch in dieser einheitlichen Weise gelten sollen.¹⁶ Die Beschränkung auf privatrechtliche Rechts-

⁹ Näher und mit Beispielen *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 326 f.; neu in die Diskussion hineingetragen durch *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 8 ff.

¹⁰ Unbeschränktes Einheitsrecht ist selten aufzufinden, beispielsweise das Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts und vom 19. März 1931 zur Vereinheitlichung des Scheckrechts, RGBl. 1933 II, S. 377 und S. 537.

¹¹ *Ferrari*, Einheitsrecht, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, S. 376; bisweilen auch bezeichnet als strenges/echtes Einheitsrecht gegenüber weitem/unechtem Einheitsrecht, siehe *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 10.

¹² *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 5, der aber bereits die *Bestimmung* zur Geltung in mehr als zwei Staaten ausreichen lassen möchte; *Riedl*, Vereinheitlichung des Privatrechts, S. 59.

¹³ *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 5 f., auch zu den Ausnahmen.

¹⁴ Näher dazu *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 2 ff.; siehe auch *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 10.

¹⁵ *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 6; gegen eine Beschränkung auf den rein privatrechtlichen Bereich *G. Schmid*, Einheitliche Anwendung, S. 21.

¹⁶ Grundlegend *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 1; siehe auch *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 4 f.; *Burkart*, Interpretatives Zusammenwirken, S. 5; *Diedrich*, Autonome Auslegung, S. 21, der zusätzlich darauf hinweist, dass der Begriff „Internationales Einheitsprivatrecht“ eigentlich präziser wäre; ebenso *Riedl*, Vereinheitlichung des Privatrechts, S. 59; *Ferrari*, Einheitsrecht, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, S. 376; kritisch zur Einheitlichkeit als besonderer Rechtszweck *Gruber*,

sätze soll angesichts der Abgrenzungsschwierigkeiten¹⁷ von privatem und öffentlichem Recht und der weitgehenden Irrelevanz der Abgrenzung im *common law* insbesondere zum Ausdruck bringen, dass das internationale Einheitsrecht Rechtssätze bezeichnet, die zumindest auch Rechte und Pflichten von Privaten begründen und sich daher nicht nur an Staaten als die völkerrechtlichen Vertragsparteien richten.¹⁸

Internationales Einheitsrecht umfasst zwar auch völkerrechtliche Verträge, die eine Vereinheitlichung international-privatrechtlicher Regeln herbeiführen; üblicherweise – und so auch hier – wird mit internationalem Einheitsrecht hingegen das Einheitssachrecht bezeichnet,¹⁹ und zur Unterscheidung für die Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Kollisionsrechts der Begriff Einheitskollisionsrecht verwendet.²⁰

II. Rechtsnatur internationalen Einheitsrechts

Angedeutet sind damit bereits die besonderen Charakteristika internationalen Einheitsrechts. Auf der einen Seite handelt es sich formal um einen zwischen mehreren Staaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrag, welcher mit Unterzeichnung und Ratifikation die Staaten dazu verpflichtet, dem – zumeist in der Konvention enthaltenen²¹ – Einheitsrecht innerstaatlich Geltung zu verleihen, und zwar ohne dass ihnen dabei ein inhaltlicher Spielraum verbleibt. Auf der anderen Seite enthält die Konvention materiell-zivilrechtliche Regelungen, die – soweit anwendbar – *statt* der auf nationaler Ebene bestehenden zivilrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind und damit im Rechtsbereich zwischen Privatpersonen Pflichten und Rechte entfalten.²² In der völkerrechtlichen Lehre wird diese

Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 21; *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 9; *Linhart*, Internationales Einheitsrecht, S. 4; *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 324; *G. Schmid*, Einheitliche Anwendung, S. 21.

¹⁷ Siehe *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 6.

¹⁸ Dazu *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 5 f.; *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 325; *G. Schmid*, Einheitliche Anwendung, S. 22.

¹⁹ Siehe MünchKommBGB/v. *Hein*, Einl. IPR Rn. 315; *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 32; *ders.*, IPR, § 12 I, S. 96.

²⁰ Zum Verhältnis von Einheitssachrecht zum (Einheits-)Kollisionsrecht noch sogleich S. 45 ff.; bisweilen wird unter den Begriff Einheitsprivatrecht indes auch das Kollisionsrecht gezählt, siehe *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 6.

²¹ Anders beispielsweise noch beim Vorgänger des UN-Kaufrechts: dem Haager-Kaufrecht, wo das Einheitsrecht nur Annex zum völkerrechtlichen Vertrag war, siehe nur Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/*Ferrari*, Vorb. zu Art. 1–6 Rn. 24 f.; zu den Vor- und Nachteilen *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 102 f.; siehe ferner *Czerwenka*, Rechtsanwendungsprobleme, S. 124.

²² *Metzger*, Extra legem, intra ius, S. 493.

Art einer rechtsetzenden multilateralen Konvention als „law-making treaty“ bzw. „traité loi“ bezeichnet.²³ Demgegenüber legen „contractual treaties“ bzw. „traités-contrats“ keine allgemein anwendbaren Rechtssätze fest, sondern beschränken sich auf den in der Konvention festgehaltenen Leistungsaustausch zwischen den staatlichen Vertragsparteien, die zugleich Völkerrechtssubjekte sind. Diese Unterscheidung hat die Wiener Vertragsrechtskonvention nicht übernommen, so dass sie in der völkerrechtlichen Lehre an Bedeutung verloren hat.²⁴ Sie ist aber in der Erörterung der auf das Einheitsrecht anwendbaren Methodik weiterhin gegenwärtig.²⁵

Innerhalb der rechtsetzenden Staatsverträge wird weiter untergliedert. Soweit die materiellen Bestimmungen unmittelbare Rechte und Pflichten begründen, entfalten die Vorschriften in ihrem Anwendungsbereich mit Transformation bzw.²⁶ Invollzugsetzung des völkerrechtlichen Vertrags ohne weiteren Durchführungsakt des nationalen Gesetzgebers unmittelbare Bindungswirkung hinsichtlich der staatlichen Organe aber auch der Privatpersonen.²⁷ Sie lassen sich in diesem Fall als „self-executing treaty“ einordnen. Ob die innerstaatliche Wirkung bereits mit Unterzeichnung eintritt oder eines weiteren Umsetzungsakts bedarf, überlässt das Völkervertragsrecht dem jeweiligen Verfassungsrecht.²⁸ Hingegen zeichnen sich „non-self-executing treaties“ dadurch aus, dass sie erst über einen innerstaatlichen gesetzgeberischen Akt in nationales Recht umzusetzen sind, bevor sie eine über die völkerrechtliche Verpflichtung der vertragschließenden Staaten hinausgehende Anwendungsfähigkeit erlangen.²⁹ Der

²³ Siehe nur *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 10 Rn. 7.

²⁴ *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 12 Rn. 6 f.; *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 7.

²⁵ Darauf ist an späterer Stelle zurückzukommen, siehe S. 90 ff.

²⁶ Abhängig davon, ob der beteiligte Staat einem monistischen oder dualistischen Ansatz folgt, dazu *Epping*, in: Ipsen/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 4 Rn. 7 f.; *Linhart*, Internationales Einheitsrecht, S. 244 ff.; siehe auch *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 10 f.; *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 330; *Meyer-Spahrenberg*, Staatsvertragliche Kollisionsnormen, S. 35 ff.

²⁷ Art. 12 Abs. 1 lit. a, b WVRK; siehe etwa auch *Epping*, in: Ipsen/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 4 Rn. 11 f.; *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 703, 707; *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 101; *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 330 f.; *Niemann*, Einheitliche Anwendung, S. 28; *Volken*, in: Sarcevic/Volken (Hrsg.), International Sale of Goods, S. 20; v. *Caemmerer*, FS Hallstein, S. 72.

²⁸ *Hilf*, Auslegung mehrsprachiger Verträge, S. 112 f.; *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 104 f.; im Einzelnen ausführlich *Linhart*, Internationales Einheitsrecht, S. 244 ff.

²⁹ *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 101.

rechtsunterworfenen Bürger kann erst dann unmittelbar Rechte und Pflichten aus einem solchen Vertrag ableiten.³⁰

Der Konventionscharakter bleibt jedoch durch eine Inkorporation in nationales Recht unberührt.³¹ Genauso wenig rüttelt die Ummantelung materiell-zivilrechtlicher Normen durch völkervertragliche Vorschriften zur Bindungswirkung an der formalen Einordnung internationalen Einheitsrechts als völkerrechtlicher Staatsvertrag.³² Die Schaffung materiell-zivilrechtlicher Vorschriften auf völkervertragsrechtlicher Grundlage wird mit dem Ausdruck „Doppelnatur“ oder „Doppelcharakter“ internationalen Einheitsrechts verdeutlicht.³³

In dieser Kodifikationstechnik wird die Funktionenvielfalt des Völkerrechts deutlich. Das Völkerrecht dient nicht nur der Abgrenzung staatlicher Souveränitätsbereiche und als Grundlage für Austauschverträge, die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen, sondern kann zugleich Vehikel sein für eine grenzüberschreitende Rechtsvereinheitlichung.³⁴

III. Überblick über das UN-Kaufrecht

Unter den privatrechtsvereinheitlichenden Konventionen stellt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf³⁵ für die Vereinheitlichung des internationalen Handels die bedeutendste Konvention dar.³⁶ Das UN-Kaufrecht enthält Regelungen zum Abschluss des Kaufver-

³⁰ Volken, in: Schlechtriem (Hrsg.), Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht, S. 83.

³¹ Bianca/Bonell, Art. 7 Anm. 2.2.1; Herber/Czerwenka, Vor Art. 1 Rn. 18; Diedrich, Autonome Auslegung, S. 78 und 134 f.; Felemegas, International Approach, S. 9; Gruber, Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 22 f.; de Lukowicz, Divergenzen, S. 21; Meyer-Sparyberg, Staatsvertragliche Kollisionsnormen, S. 35; G. Schmid, Einheitliche Anwendung, S. 31 f.; Mansel, in: Leible/Ruffert (Hrsg.), Völkerrecht und IPR, S. 108; Volken, in: Sarcevic/Volken (Hrsg.), International Sale of Goods, S. 20; Roth/Happ, Unif. L. Rev. 2 (1997), 700, 701; v. Caemmerer, FS Hallstein, S. 72; Drobnig, FS v. Overbeck, S. 28.

³² So auch G. Schmid, Einheitliche Anwendung, S. 22.

³³ So etwa Bammarny, Treu und Glauben, S. 129; Diedrich, Autonome Auslegung, S. 133; Melin, Gesetzesauslegung, S. 330; Meyer-Sparyberg, Staatsvertragliche Kollisionsnormen, S. 102; C. Schmid, Zusammenspiel, S. 61; G. Schmid, Einheitliche Anwendung, S. 22.

³⁴ In diese Richtung auch Basedow, JZ 2016, 269, 271, der auf „zahlreiche“ rechtsvereinheitlichende Übereinkommen im Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts (Geistiges Eigentum, Transportrecht, See- und Luftrecht, Schiedsgerichtsbarkeit und Kaufrecht) hinweist.

³⁵ Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1989 II S. 586, ber. 1990 S. 1699); die verwendeten Abkürzungen CISG oder UN-Kaufrecht sind die gebräuchlichsten.

³⁶ Staudinger/Magnus, Einl. zum CISG Rn. 1; Magnus, FS Jayme, S. 1313 f.; ders., ZEuP 2020, 645, 646; Smits, in: DiMatteo (Hrsg.), International Sales Law – A Global Challenge, S. 605.

trags, zu den Rechten und Pflichten der Parteien und den Rechtsbehelfen bei Vertragsverletzung. Die Charakterisierung als bedeutende privatrechtsvereinheitlichende Konvention rechtfertigt sich nicht nur aus seiner weltumspannenden Verbreitung³⁷ und weitreichenden Abdeckung des Welthandels³⁸, sondern auch daraus, dass ihm mit dem Kaufvertrag ein wirtschaftlich bedeutender Vertragstyp zugrunde liegt. Dieser ist für den internationalen Handel zentral, weil er regelmäßig als Hauptvertrag grenzüberschreitender Austauschverträge, wie Transport- und Akkreditivverträge, fungiert.³⁹

Die besondere Bedeutung speist sich schließlich aus der Vorbildfunktion, die das allgemeine Leistungsstörungenrecht des UN-Kaufrechts für die Schaffung oder Reform nationaler und internationaler – insbesondere europäischer – Schuldrechtssysteme hat.⁴⁰ Einfluss hatte das UN-Kaufrecht nicht zuletzt auf die Modernisierung des deutschen Schuldrechts.⁴¹ Auch der europäische Gesetzgeber hat sich bei Regelungsakten und Entwürfen am UN-Kaufrecht orientiert, so beispielsweise bei der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie⁴² und dem Entwurf einer Verordnung für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht.⁴³ Das gilt sogar – jedenfalls was die Grundstruktur des Leistungsstörungenrechts betrifft – für die neuen Richtlinien⁴⁴ über digitale Inhalte und über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, wenngleich diese Richtlinien anders als das UN-Kaufrecht auf den Verbrauchervertrag ausgerichtet sind.⁴⁵ Daneben lassen sich mit dem chinesischen Vertragsrecht von 1999 und den Kaufrechten nordischer Staa-

³⁷ Nunmehr zählt das UN-Kaufrecht 94 Vertragsstaaten, darunter Länder unterschiedlicher Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung; die praktische Bedeutung des UN-Kaufrechts in der US-amerikanischen Rechtspraxis anhand einer Studie in Zweifel ziehend allerdings *Coyle*, U. Pa. J. Int.'l L. 38 (2016), 195 ff.

³⁸ Nach Daten der WTO zum internationalen Handel für das Jahr 2019 sind neun von zehn der Import- und Exportnationen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts (Ausnahme: Vereinigte Königreich), <https://www.wto.org/english/res_e/statis_e/statis_bis_e.htm>; siehe auch *Butler*, ZVglRWiss 118 (2019), 231, 252; *Schroeter*, *RabelsZ* 81 (2017), 32, 39; *Magnus*, FS Schulze, S. 242.

³⁹ *Schroeter*, *RabelsZ* 81 (2017), 32.

⁴⁰ *DiMatteo*, FS Schulze, S. 224; *Mankowski*, *TranspR* 2019, 475, 477 f.; *Schlechtriem*, *IHR* 2001, 12.

⁴¹ Siehe nur BT-Drucks. 14/6040, S. 86.

⁴² Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. EU L 171/12 ff. vom 7.7.1999.

⁴³ *Magnus*, FS Jayme, S. 1315 f.; *Kramer*, *JBl.* 2019, 201, 206 m. w. N.

⁴⁴ Siehe Einf. Fn. 6 und Fn. 7.

⁴⁵ Zu den Übereinstimmungen *Magnus*, FS Schulze, S. 246 f.

ten (Finnland, Norwegen, Schweden) weitere Beispiele für den Einfluss des UN-Kaufrechts finden.⁴⁶ Die Auflistung ließe sich fortführen.⁴⁷

Neben die rechtliche Bedeutsamkeit tritt die enorme wirtschaftliche Tragweite der Regelung und Vereinheitlichung des internationalen Warenkaufvertrags für die Beziehungen der Staaten.⁴⁸ Das UN-Kaufrecht umfasst mehr als zwei Drittel des weltweiten Warenhandels,⁴⁹ weshalb das Übereinkommen zumindest in der Theorie als Stützpfeiler für freundschaftliche – weil auf Handel beruhende – Beziehungen zwischen den Staaten dient.

1. Entstehungsgeschichte

Die Entstehungsgeschichte des UN-Kaufrechts als Produkt der Rechtsvereinheitlichungsbemühungen⁵⁰ im internationalen Warenkaufrecht wurde andernorts⁵¹ bereits ausführlich dargelegt und soll hier nicht in ihren Einzelheiten nachvollzogen werden.

Für die Zwecke dieser Arbeit genügt – zumindest im Rahmen dieser einleitenden Ausführungen –⁵² ein Überblick über die wesentlichen Entwicklungsschritte. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf dem Verhältnis des UN-Kaufrechts zu den vorausgegangenen Haager Kaufgesetzen, da dieses für den Auslegungsvorgang bedeutsam wird.

Die Vereinheitlichungsbemühungen im internationalen Warenkaufrecht reichen bis in die 1920er-Jahre zurück und sind untrennbar mit der Person *Ernst*

⁴⁶ *Schroeter*, *RabelsZ* 81 (2017), 32, 68.

⁴⁷ Vorbildfunktion auch für das gemeinsame Kaufrecht der Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires (OHADA); ferner für die Modernisierung des belgischen, französischen und japanischen Zivilgesetzbuchs, *DiMatteo*, FS Schulze, S. 224; für das russische Schuldrecht, dazu und m. w. N. Staudinger/*Magnus*, Einl. zum CISG Rn. 1; für das tschechische Kaufrecht *Hilberg*, Autonome Anwendbarkeit, S. 170 ff.; auch für sog. *soft law*, wie die sog. Lando-Prinzipien und UNIDROIT Principles; überblicksartig *Smits*, in: *DiMatteo* (Hrsg.), *International Sales Law – A Global Challenge*, S. 605; *Janssen/Ahuja*, in: *de Elizalde* (Hrsg.), *Uniform rules for European contract law?*, S. 158.

⁴⁸ Schlechtriem/*Schwenzer*, CISG Commentary, Einl. I; *Burkart*, Interpretatives Zusammenwirken, S. 163; *Diedrich*, Autonome Auslegung, S. 30 f.; *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 343.

⁴⁹ *Ferrari*, *Unif. L. Rev.* 8 (2003), 177; *Schroeter*, UN-Kaufrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht, § 21 Rn. 10; *ders.*, *RabelsZ* 81 (2017), 32, 35; *van Alstine*, *U. Penn. L. Rev.* 146 (1998), 687, 689.

⁵⁰ Ein prägnanter Abriss der historischen Entwicklung der staatlichen Rechtsvereinheitlichung insgesamt findet sich bei *Jarass*, *Privates Einheitsrecht*, S. 46 ff.

⁵¹ Gesamtüberblick bei *Slechtriem*, in: *Slechtriem* (Hrsg.), *Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht*, S. 27 ff.; Staudinger/*Magnus*, Einl. zum CISG Rn. 19 ff.; *Diedrich*, Autonome Auslegung, S. 117 ff.; bis zu den Haager Kaufgesetzen *Dölle/v. Caemmerer/Dölle*, EKG, Einl., S. XXXI–XXXVII.

⁵² Zu Aspekten, die für die historische Auslegung bedeutsam sind, noch unten S. 290 ff.

Rabel verbunden.⁵³ Die Arbeiten zu einer von *Rabel* vorgeschlagenen Kaufrechtsvereinheitlichung wurden auf Grundlage der rechtsvergleichenden Vorarbeiten⁵⁴ und Entwürfe nach einer Unterbrechung durch den Zweiten Weltkrieg im Rahmen der Haager Konferenz wieder aufgenommen.⁵⁵ Nach Einsetzung einer Kaufrechtskommission und der Erarbeitung und Vorlage weiterer Entwürfe⁵⁶ wurden schließlich die Entwürfe von 1958 und 1963⁵⁷ zur Grundlage der Haager Konferenz von 1964,⁵⁸ die nach eingehenden Beratungen in das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG) und zwei Einführungskonventionen mündeten.⁵⁹ Da die materiell-rechtlichen Regeln im Annex zu den völkerrechtlichen Übereinkommen, die wiederum nur die Vertragsstaaten völkerrechtlich verpflichteten, enthalten waren, lassen sich diese Übereinkommen als „*traites contrats*“ bzw. „*contractual treaties*“ und als „non-self-executing“ einordnen.

Innerhalb der 28 annehmenden Staaten, von denen nur neun⁶⁰ die Übereinkommen auch ratifizierten,⁶¹ waren die Entwicklungsländer und sozialistischen Staaten unterrepräsentiert.⁶² Zudem zeichnete sich früh ab, dass bedeutende Staaten wie Frankreich und die USA nicht ratifizieren würden.⁶³ Verbote eines „Scheiterns“⁶⁴ war schließlich die Einsetzung der UN-Kommission für internati-

⁵³ Staudinger/*Magnus*, Einl. zum CISG Rn. 20; *Diedrich*, Autonome Auslegung, S. 117 f.; *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 344.

⁵⁴ *Rabel*, Recht des Warenkaufs, Bd. I, S. 313 ff.

⁵⁵ Staudinger/*Magnus*, Einl. zum CISG Rn. 20 f.; *Diedrich*, Autonome Auslegung, S. 119; *Schlechtriem*, in: *Schlechtriem* (Hrsg.), Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht, S. 28 f.

⁵⁶ Im Einzelnen *Schlechtriem*, in: *Schlechtriem* (Hrsg.), Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht, S. 29 Fn. 10 m. w. N.

⁵⁷ Dazu *Riese*, *RabelsZ* 29 (1965), 2, 7 ff.

⁵⁸ *Honsell/Siehr*, Präambel Rn. 2; *Diedrich*, Autonome Auslegung, S. 119; *Schlechtriem*, in: *Schlechtriem* (Hrsg.), Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht, S. 29; zu den Grundlagen und dem Ablauf der Konferenz ausführlich v. *Caemmerer*, *RabelsZ* 29 (1965), 101 ff. und *Riese*, *RabelsZ* 29 (1965), 2 ff.

⁵⁹ Staudinger/*Magnus*, Einl. zum CISG Rn. 21 f.

⁶⁰ Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Gambia, Israel, Luxemburg, Niederlande, San Marino, Vereinigtes Königreich.

⁶¹ *Schlechtriem*, in: *Schlechtriem* (Hrsg.), Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht, S. 30; siehe auch *Diedrich*, Autonome Auslegung, S. 121 Fn. 347.

⁶² Staudinger/*Magnus*, Einl. zum CISG Rn. 22; *Diedrich*, Autonome Auslegung, S. 120; *Schroeter*, *RabelsZ* 81 (2017), 32, 36 f.

⁶³ *Schlechtriem*, in: *Schlechtriem* (Hrsg.), Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht, S. 30; *Diedrich*, Autonome Auslegung, S. 122; zu den Beweggründen der USA *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 346 f.

⁶⁴ Von einem Scheitern ist zumindest dann zu sprechen, wenn man die internationale Ver-

onales Handelsrecht (UNCITRAL) im Jahr 1966 mit dem Ziel der Erarbeitung eines neuen einheitlichen Kaufrechts.⁶⁵ Dafür sollte nicht ein Kaufrecht von Grund auf neu geschaffen werden. Vielmehr sollten die Haager Kaufgesetze eine Überarbeitung erfahren. Ausgangspunkt dazu war zunächst eine Begutachtung der Haager Kaufgesetze, die nicht nur die Kritik der Entwicklungs- und sozialistischen Länder, dass es sich bei den Haager Kaufgesetzen um ein Übereinkommen vorrangig zur Befriedigung der Bedürfnisse der westlichen Industrienationen handele,⁶⁶ sondern auch vielfältige inhaltliche Kritikpunkte offenbar werden ließ.⁶⁷ Die eingesetzte Arbeitsgruppe entwickelte auf Grundlage der Haager Kaufgesetze einen neuen Entwurf für ein vereinheitlichtes Kaufrecht, den Genfer Entwurf von 1976⁶⁸. Nach Überarbeitung auf der 10. UNCITRAL-Sitzung 1977 in Wien wurde er als Wiener Entwurf⁶⁹ verabschiedet. Dieser und der zwischenzeitlich fertiggestellte Entwurf eines Abschlussgesetzes mündeten nach Beratung und Überarbeitung auf der 11. UNCITRAL-Sitzung in New York in den New Yorker Entwurf von 1978⁷⁰. Zusammen mit den Stellungnahmen, die von den Regierungen der UN-Mitgliedstaaten zu dem Entwurf eingingen, wurde der New Yorker Entwurf zur Grundlage der Wiener Konferenz von 1980.⁷¹

Von den anfänglich teilnehmenden 62 Staaten haben in der Schlussabstimmung von den verbleibenden Staaten 42 ohne Gegenstimme bei neun Enthaltungen das Übereinkommen angenommen.⁷²

Mit Überschreiten der für das Inkrafttreten erforderlichen Zahl von zehn Ratifikationen (Art. 99 Abs. 1 CISG) ist das UN-Kaufrecht am 1.1.1988 in elf Staaten in Kraft getreten. In Deutschland gilt es seit dem 1.1.1991. Bislang haben es 94 Staaten ratifiziert bzw. angenommen.⁷³

breitung als Maßstab nimmt. Abgesehen davon stellten die Haager Kaufgesetze aber ein „gelungenes Pilotprojekt“ (Staudinger/*Magnus*, Einl. zum CISG Rn. 23) dar.

⁶⁵ *Diedrich*, Autonome Auslegung, S. 122; *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 46 f.; *Schlechtriem*, in: *Schlechtriem* (Hrsg.), Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht, S. 30; Staudinger/*Magnus*, Einl. zum CISG Rn. 24.

⁶⁶ *Behrens*, *RabelsZ* 50 (1986), 19, 25.

⁶⁷ Siehe dazu im Einzelnen UNCITRAL Yb. I (1968–1970), S. 162 ff.

⁶⁸ UNCITRAL Yb. VII (1976), S. 89 ff.

⁶⁹ UNCITRAL Yb. VIII (1977), S. 15 ff.

⁷⁰ UNCITRAL Yb. IX (1978), S. 14 ff.; auch abgedruckt in *RabelsZ* 43 (1979), 528 ff.; zum New Yorker Entwurf wurde zudem vom UNCITRAL-Sekretariat ein Kommentar vorbereitet, siehe UN CISG Official Records, A/CONF.97/5, S. 14 ff.

⁷¹ Staudinger/*Magnus*, Einl. zum CISG Rn. 26.

⁷² UN CISG Official Records, A/CONF.97/5, S. 230 Nr. 111; Staudinger/*Magnus*, Einl. zum CISG Rn. 26.

⁷³ Statustabelle <https://uncitral.un.org/en/texts/salegoods/conventions/sale_of_goods/cisg/status>; *Piltz*, *NJW* 2019, 2516.

2. Doppelnatur

Das UN-Kaufrecht teilt sich nach der zum Konventionstext gehörenden Präambel in vier Teile. Teil I (Art. 1–13 CISG) enthält Vorschriften zum Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen, weshalb er bisweilen als „Allgemeiner Teil“ bezeichnet wird.⁷⁴ Daran schließt sich Teil II (Art. 14–24 CISG) an, der entsprechend dem Haager Kaufabschlussgesetz den Abschluss des Vertrags zum Gegenstand hat. Teil III (Art. 25–88 CISG) umfasst die Vorschriften über die vertraglichen Rechte und Pflichten der Kaufvertragsparteien sowie die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen. Schließlich regelt Teil IV (Art. 89–101 CISG) die völkerrechtliche Bindungswirkung. Darin enthalten sind Vorschriften zur Ratifikation, zu Vorbehalten, zu seinem Inkrafttreten, zur Kündigung des Übereinkommens sowie zum Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkommen.

Anders als bei den Haager Kaufrechtsübereinkommen befinden sich die vereinheitlichten Normen nicht in einem Annex zum völkerrechtlichen Übereinkommen, sondern sind bereits Bestandteil desselben.⁷⁵ Das UN-Kaufrecht lässt sich daher zunächst als rechtsetzender multilateraler Staatsvertrag („law-making treaty“) einordnen.⁷⁶ Dabei begründen die in der Konvention enthaltenen Vorschriften nicht nur Rechte und Pflichten zwischen den vertragsschließenden Staaten, sondern enthalten unmittelbar anwendbare Normen, weshalb es sich um ein Regelwerk mit „self-executing“-Charakter handelt.⁷⁷ Dass das Übereinkommen einer unmittelbaren Anwendung zugänglich ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass manche Staaten eine Transformation in innerstaatliches Recht vorsehen.⁷⁸

Das UN-Kaufrecht zeichnet sich dadurch aus, dass in einem einheitlichen Übereinkommen die an Privatpersonen gerichteten materiell-privatrechtlichen Normen von Vorschriften ummantelt sind, die ihre völkervertragliche Bindungswirkung an die vertragsschließenden Staaten adressieren. Das Übereinkommen ist damit seiner Rechtsnatur nach völkerrechtlich, die Regelungsmaterie ist aber

⁷⁴ Staudinger/Magnus, Einl. zum CISG Rn. 28; siehe auch G. Schmid, Einheitliche Anwendung, S. 39.

⁷⁵ Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari, Vorb. zu Art. 1–6 Rn. 24; zu den entwicklungsgeschichtlichen Hintergründen eingehend Basedow, RabelsZ 81 (2017), 1 ff.

⁷⁶ MünchKommBGB/Huber, Vorb. Rn. 1; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari, Art. 7 Rn. 33; Diedrich, Autonome Auslegung, S. 133 f.; Lohmann, Parteiautonomie, S. 6.

⁷⁷ Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari, Vorb. zu Art. 1–6 Rn. 24; Diedrich, Autonome Auslegung, S. 134; Melin, Gesetzesauslegung, S. 331; Niemann, Einheitliche Anwendung, S. 28, G. Schmid, Einheitliche Anwendung, S. 23; siehe allgemein schon oben S. 8 ff.

⁷⁸ Melin, Gesetzesauslegung, S. 330; Volken, in: Schlechtriem (Hrsg.), Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht, S. 85.